



HESSISCHER LANDTAG

Große Anfrage

Volker Richter (AfD), Andreas Lichert (AfD), Heiko Scholz (AfD), Robert Lambrou (AfD), Sandra Weegels (AfD), Arno Enners (AfD), Gerhard Bärsch (AfD)

Im Dienste des Staates: Implikationen des BGH-Urteils vom 9. Oktober 2025 für die Haftung und Entschädigung bei Corona-Impfschäden in Hessen

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. Oktober 2025 (Az. III ZR 180/24) markiert eine rechts- und gesellschaftspolitische Zäsur mit weitreichenden Folgen. Rückwirkend bis zum 7. April 2023 hat der BGH die im Rahmen der Corona-Impfkampagne tätigen Ärzte und übrigen Leistungserbringer als hoheitlich handelnde Amtsträger eingestuft – und damit die Haftungsverantwortung für Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei Corona-Impfungen allein dem Staat zugeordnet. Hinsichtlich der Durchführung von Corona-Impfungen seien Ärzte und andere Leistungserbringer für diese Zeit nicht als autonome Heilberufler anzusehen, sondern lediglich als „Werkzeug[e]“ und „Erfüllungsgehilfen“ des Staates. Die Konsequenzen dieses Urteils sind grundlegend: Zum einen stellt es den in der Bundesrepublik nach 1945 neu etablierten und für das Vertrauen zwischen Arzt und Patient zentralen Grundsatz individueller Verantwortlichkeit infrage. So bezeichnet der Medizinhistoriker Erich Freisleben die persönliche Verantwortung gar als „Säule der hippokratischen Ethik des Arztes“. Zum anderen rückt das Urteil den Staat als allein Verantwortlichen für etwaige Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne in den Fokus möglicher Haftungsansprüche. In dieser Hinsicht stellt sich für Betroffene jedoch die Frage, wer genau verantwortlicher Anspruchsgegner ist – der Bund oder die Länder. Weder ergibt sich dies aus dem Urteil noch aus der Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage. Statt die Zuständigkeiten zu klären oder den Betroffenen eine außergerichtliche Kulanzentschädigung in Aussicht zu stellen, verweist die Bundesregierung auf die hohen rechtlichen Anforderungen der Amtshaftung – allen voran Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Zudem ist offen, ob der seit 2024 für Bund und Länder geltende Ausschluss der Amtshaftung für Impfschäden (§ 8 Abs. 1 SGB XIV) nicht sogar rückwirkend greift. In diesem Fall hätten Betroffene keinerlei Aussicht auf die im Vergleich zum Sozialrecht deutlich höheren Amtshaftungsansprüche.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Oktober 2025 (Az. III ZR 180/24) im Hinblick auf die daraus resultierende staatliche Haftungsverantwortung für mögliche Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne?
2. Schließt sich die Landesregierung der höchstrichterlichen Bewertung an, wonach impfende Ärzte und die übrigen Leistungserbringer im Rahmen der Corona-Impfkampagne als bloße „Erfüllungsgehilfen des Staates“ anzusehen sind und teilt sie die damit verbundene Zuordnung der Haftungsverantwortung für etwaige Aufklärungs- und Behandlungsfehler allein zum Staat?
3. Wenn ja: Seit wann vertritt die Landesregierung diese Rechtsauffassung und wie und auf welche Weise hat sie diese vor, während und nach der Corona-Impfkampagne gegenüber Bürgern, Ärzten und übrigen Leistungserbringern kommuniziert?

4. Wenn nein: Welche alternative Rechtsauffassung zur Haftungsverantwortung für Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne vertrat bzw. vertritt die Landesregierung und wie begründet sie diese?
5. Inwiefern hält die Landesregierung die Einordnung der im Rahmen der Corona-Impfkampagne impfenden Ärzte als „Erfüllungsgehilfen des Staates“ für vereinbar mit der auf individueller Verantwortung beruhenden ärztlichen Berufsethik?
6. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf das fundamentale Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sowie auf das professionelle Selbstverständnis der Ärzteschaft, nachdem der BGH festgestellt hat, dass die im Rahmen der Corona-Impfkampagne tätigen Ärzte als bloße „Erfüllungsgehilfen des Staates“ anzusehen sind?
7. Gehört nach Auffassung der Landesregierung die Tatsache, dass die Ärzte und übrigen Leistungserbringer im Rahmen der Corona-Impfkampagne bei der Durchführung von Corona-Impfungen hoheitlich handelten, zum notwendigen Inhalt der medizinischen Aufklärung gegenüber den Patienten oder hält die Landesregierung diese Information für entbehrlich?
8. Welche Vorgaben oder Weisungen hinsichtlich Aufklärung, Behandlung und Dokumentation hat das Land Hessen während der Corona-Impfkampagne an das ärztliche und sonstige medizinische Personal erlassen oder weitergegeben?
9. Wie und durch welche Stellen wurde die Einhaltung dieser Vorgaben oder Weisungen während der Corona-Impfkampagne kontrolliert und dokumentiert?
10. Welchen Entscheidungsspielraum hatten aus Sicht der Landesregierung die Ärzte und übrigen Leistungserbringer in Hessen während der Corona-Impfkampagne hinsichtlich der Durchführung von Corona-Impfungen und insbesondere hinsichtlich individueller Nutzen-Schaden-Abwägungen?
11. Wie gewährleistete die Landesregierung unter den vom BGH beschriebenen eingriffsnahen Rahmenbedingungen der Corona-Impfkampagne sowie angesichts des laut BGH stark eingeschränkten Entscheidungsspielraums der Ärzte und übrigen Leistungserbringer, dass eine rechtlich wirksame medizinische Aufklärung sowie eine freie und informierte Einwilligung der Patienten überhaupt erfolgen konnte?
12. Welche berufsrechtlichen, dienstrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen drohten den Ärzten und übrigen Leistungserbringern in Hessen, die von der vom BGH als „bloße Erfüllungsgehilfen des Staates“ beschriebenen Rolle während der Corona-Impfkampagne abwichen, indem sie sich aus fachlichen, rechtlichen oder moralischen Gründen gegen die Durchführung von Corona-Impfungen entschieden oder in sonstiger Weise den staatlichen Vorgaben nicht folgten?
13. Inwiefern hatten die nach der Rechtsprechung des BGH während der Corona-Impfkampagne hoheitlich handelnden und haftungsrechtlich als Beamte anzusehenden Ärzte und übrigen Leistungserbringer die Möglichkeit, gegenüber staatlichen oder organisatorischen Vorgaben zu remonstrieren, wenn sie medizinische, rechtliche oder moralische Bedenken hatten und wie wurde ihnen eine solche Möglichkeit vermittelt?
14. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Landesregierung das BGH-Urteil auf die Haftungsverantwortung anderer Berufsgruppen und Unternehmen, die wie die im BGH-Urteil behandelten Akteure staatliche Aufgaben wahrnehmen?

15. Welche staatliche Ebene (Bund oder Land) war nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich für die Organisation und Steuerung der Corona-Impfkampagne in Hessen verantwortlich und steht somit auch grundsätzlich in der Haftungsverantwortung?
16. Welcher staatliche Akteur ist nach Auffassung der Landesregierung haftungsrechtlich verantwortlich für Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei vor dem 7. April 2023 durchgeführten Corona-Impfungen in Hessen?
17. Wer ist nach Auffassung der Landesregierung haftungsrechtlich verantwortlich für mögliche Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei nach dem 7. April 2023 durchgeführten Corona-Impfungen in Hessen?
18. Wie viele Bürger in Hessen haben seit 2021 Entschädigungsanträge wegen gesundheitlicher Schäden nach Corona-Impfungen gestellt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)
19. Wie viele dieser Anträge wurden
 - a) bewilligt,
 - b) abgelehnt,
 - c) oder befinden sich noch in Bearbeitung?
20. Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer haben diese Entschädigungsanträge?
21. Welche Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis bezüglich der Entschädigungen für Impfschäden hat die Erstellung medizinischer Gutachten durch von der Landesverwaltung eingesetzte Gutachter?
22. Wie stellt die Landesregierung die Unabhängigkeit der Versorgungsmediziner und Gutachter in den Entschädigungsverfahren sicher?
23. Hat das Land Hessen Rücklagen oder Haushaltsmittel für mögliche Entschädigungs- oder Amtshaftungsansprüche aus hoheitlich durchgeführten Corona-Impfungen gebildet? (Bitte unter Angabe der Höhe)
24. Welche Auswirkungen auf die Erfassung, Meldung und Anerkennung von Impfschäden erwartet die Landesregierung infolge des Haftungsausschlusses gegenüber Ärzten und anderen Leistungserbringern für Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne?
25. Wie viele gegen das Land Hessen gerichtete Amtshaftungsverfahren im Zusammenhang mit Corona-Impfungen sind derzeit anhängig?
26. Wie viele entsprechende Verfahren wurden seit 2021 abgeschlossen und mit welchem Ausgang? (Bitte nach Klagearten aufschlüsseln)
27. Mit wie vielen gegen das Land Hessen gerichteten Amtshaftungsverfahren im Zusammenhang mit Corona-Impfungen rechnet die Landesregierung infolge des BGH-Urteils in den nächsten fünf Jahren?
28. Plant die Landesregierung, im Falle erfolgreicher Amtshaftungsansprüche wegen fehlerhafter Aufklärung oder Behandlung im Zusammenhang mit Corona-Impfungen Regress gegenüber beteiligten Impfärzten oder sonstigen Leistungserbringern zu prüfen und wenn ja, nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Kriterien?

29. Welche Auswirkungen auf mögliche Amtshaftungsansprüche wegen fehlerhafter Aufklärung oder Behandlung während der Corona-Impfkampagne hat nach Auffassung der Landesregierung die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB?
30. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) den zivilrechtlichen Amtshaftungsweg für Schäden im Zusammenhang mit Corona-Impfungen ausgeschlossen hat und Betroffenen damit praktisch nur noch ein im Umfang deutlich eingeschränkter sozialrechtlicher Entschädigungsanspruch verbleibt?
31. Gilt nach Auffassung der Landesregierung der mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) für Bund und Länder eingeführte Ausschluss der Amtshaftung bei Impfschäden auch rückwirkend, sodass er auch die Corona-Impfungen ab 2021 betrifft?
32. Wie bewertet die Landesregierung das BGH-Urteil und den darin festgestellten Ausschluss der Haftungsverantwortung von Ärzten und anderen Leistungserbringern für fehlerhafte Corona-Impfungen in Hinblick auf die allgemeine Impfbereitschaft bei Impfkampagnen vor dem Hintergrund, dass eine systematische Aufarbeitung der Corona-Maßnahmen bislang ausgeblieben ist?
33. Welche Auswirkungen auf die zukünftige Impfbereitschaft erwartet die Landesregierung angesichts der wiederholt kommunizierten Sicherheit von Corona-Impfungen und des nun gerichtlich festgestellten Ausschlusses der Haftungsverantwortung von Ärzten und anderen Leistungserbringern für fehlerhafte Corona-Impfungen?
34. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote hält das Land Hessen für Bürger vor, die nach einer Corona-Impfung gesundheitliche Schäden geltend machen wollen?
35. Plant die Landesregierung angesichts fehlender bundespolitischer Initiativen die Einrichtung eines eigenen Härtefallfonds für mutmaßlich durch die Corona-Impfung geschädigte Personen?
36. Falls nein: Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Entlastung Betroffener vor, die jahrelang auf Entscheidungen warten müssen?

Wiesbaden, 17. Dezember 2025



(Volker Richter)



(Andreas Lichert)



(Heiko Scholz)



(Robert Lambrou)



(Sandra Weegels)



(Arno Enners)



(Gerhard Bärsch)